

Bereitstellungstag: 05.12.2024

Stadt Radolfzell am Bodensee

Landkreis Konstanz

**Siebte Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
der Stadt Radolfzell (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.12.2017**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

§ 41 - Höhe der Abwassergebühr - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt:
 - Ab 01.01.2025 je m³ Abwasser: 2,41 €

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt:
 - Ab 01.01.2025 je m² versiegelte Fläche: 0,54 €

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt:
 - Ab 01.01.2025 je m³ Abwasser oder Wasser: 2,41 €

- (4) Die Gebühr beträgt:
 - Ab 01.01.2025 bei Kleinkläranlagen, Gruben mit Überlauf 24,10 € für jeden m³ Schlamm,
 - ab 01.01.2025 bei geschlossenen Gruben 2,41 € für jeden m³ Abwasser.

Fortfolgendes (ab § 41 Abs. 4 Satz 2) gilt unverändert weiter.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 03.12.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.